§ 6

- (1) Der Rat hat die ständigen Kommissionen bei der Durchführung ihrer Aufgaben zu unterstützen und ihre Unterstützung durch die Fachorgane und unterstellten Betriebe und Einrichtungen zu gewährleisten. Im Rahmen ihrer Aufgabengebiete tragen die Mitglieder des Rates dafür die Verantwortung.
- (2) In bestimmten Zeitabständen ist von dem Vorsitzenden des Rates mit den Vorsitzenden der ständigen Kommissionen ein Erfahrungsaustausch durchzuführen, zu dem auch andere Mitglieder der ständigen Kommissionen hinzugezogen werden können.

Ш

Die Aufgaben der ständigen Kommissionen

\$7

Die ständigen Kommissionen unterstützen den Rat bei der gründlichen und umfassenden Vorbereitung der Tagungen der Volksvertretung. Durch ihre Verbindung zu den volkseigenen Betrieben und staatlichen Einrichtungen sowie zu allen Schichten der Bevölkerung sorgen sie für deren breiteste Mitwirkung bei der Vorbereitung der Tagungen der Volksvertretung und bei der Auswertung und Beratung der Vorlagen.

§ 8

- (1) Die ständigen Kommissionen erläutern der Bevölkerung die Beschlüsse ihrer Volksvertretung und gewinnen sie zur aktiven Teilnahme an deren Durchführung.
- (2) Die ständigen Kommissionen unterstützen die Volksvertretung in der Kontrolle der Durchführung und machen